

den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie führt aus: Gmünder habe die Appellation gegen das Spangerichtsurtheil erster Instanz nicht rechtswirksam ergriffen, wie er selbst dadurch anerkannt habe, daß er früher die Revision dieses Urtheils nachgesucht habe, was nur gegen rechtskräftige Urtheile statthaft sei. Die Appellation sei demnach nicht mehr statthaft, und die Standeskommission habe nicht das Recht, dem Rekursbeklagten die Weisung zu ertheilen, über die Statthastigkeit der Appellation durch die zweite Spangerichtsinstanz entscheiden zu lassen. Denn es handle sich hier um eine rein richterliche Angelegenheit, in welcher die Standeskommission nach Art. 38 der Kantonsverfassung und nach dem Urtheile des Bundesgerichtes in Sachen Suter vom 22. Juli 1881 keine Direktionen zu ertheilen habe. Wenn Gmünder geglaubt habe, es sei ihm von den zuständigen Gerichten Recht verweigert worden, so hätte er sich an das Bundesgericht wenden sollen. Es werde demnach beantragt: Das Bundesgericht wolle den Beschluß der Standeskommission von Appenzell J. Rh. vom 16. Januar 1882 als verfassungswidrig aufheben, das Urtheil der ersten Spangerichtsinstanz vom 22. November 1880 als zu Recht bestehend erklären und allfällige rechtliche sowie außerrechtliche Kosten der Gegenpartei aufladen.

C. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Standeskommission des Kantons Appenzell J. Rh., indem sie gleichzeitig den thatsächlichen Hergang der Sache klar legt, in rechtlicher Beziehung: Die Standeskommission habe sich, und zwar gerade mit Rücksicht auf den von der Rekurrentin angezogenen bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Suter, im vorliegenden Falle auf den Standpunkt gestellt, es sei Sache der angerufenen höhern Gerichtsinstanz selbst und nicht der Verwaltungsbehörde (bei welcher übrigens nach der kantonalen Gerichtsordnung Art. 3 und 9 die Appellationen zu erklären seien), darüber zu entscheiden, ob die Appellation in einem Zivilprozeß zulässig und rechtswirksam ergriffen sei. Eine Verfassungsverletzung könne hierin gewiß in keiner Weise gefunden werden, sondern es könnte sich überall nur um eine Frage der Gesetzesauslegung handeln.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde soll offenbar darauf begründet werden, daß der angefochtene Beschluß der verstärkten Ständekommission des Kantons Appenzell S.-N. eine Verletzung des Grundsatzes der sogenannten Gewaltentrennung, speziell einen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt, enthalte.

2. Dies ist nun aber offenbar unrichtig; denn durch den angefochtenen Beschluß hat ja die Verwaltungsbehörde gerade ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Rechtswirksamkeit einer Appellationserklärung nicht ihr, sondern dem in der Hauptsache zuständigen Zivilgerichte zukomme und es kann daher von einem verfassungswidrigen Eingriffe in das Gebiet der richterlichen Gewalt überall keine Rede sein. Vielmehr steht die angefochtene Schlußnahme mit den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Suter vom 22. Juli 1881 aufgestellten Grundsätzen vollständig im Einklange.

3. Der Rekurs erscheint als ein muthwilliger, so daß es sich rechtfertigt, der Rekurrentin die Bezahlung einer Gerichtsgelübhr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

40. Urtheil vom 9. Juni 1882  
in Sachen Suter.

A. Johann Baptist Suter, Bäcker in Appenzell, ließ am 16. März 1882 der Magdalena Rölbener in Mettlen für eine Forderung aus Waarenlieferung im Betrage von 268 Fr. 60 Cts. das Pfandbot anlegen. Dieses Pfandbot wurde indeß, laut einer Bescheinigung des Landweibelamtes des Kantons Appenzell S.-N. „nach wenigen Tagen“ vom Landammannamte des Kantons Appenzell S.-N. „aufgelöst,“ d. h. aufgehoben.

B. Hierauf wandte sich Johann Baptist Suter, dessen Beschwerde sich auch Johann Anton Schmid, Rathsherr, Jakob Fäßler, Bäcker, Josef Anton Fusten und Johann Anton Dörig angeschlossen, mit Eingabe vom 5. April 1882 beschwerend an das Bundesgericht. Er führt aus: Er und auch die übrigen Rekurrenten seien Gläubiger der Magdalena Kölbener aus Waarenlieferung geworden; letztere sei nun freilich bevogtet. Die Forderungen der Rekurrenten stammen aber größtentheils aus der Zeit vor der Bevogtigung der Schuldnerin und jedenfalls aus einer Zeit, wo sie, die Rekurrenten, von der Bevogtigung noch keine Kenntniß gehabt haben, und auch, da die Bevogtigung nie publizirt worden sei, keine Kenntniß hätten haben müssen. Die Rekurrenten haben sich daher, nachdem sie von der Bevogtigung der Schuldnerin gehört, an den Vogteirath von Appenzell um Bezahlung ihrer Guthaben gewendet, seien aber abgewiesen worden. Hierauf habe Rekurrent Suter durch Anlegung des Pfandbotes den Rechtsweg gegen die Schuldnerin betreten, der ihm dann durch die Fakt. A erwähnte Verfügung des Landammannamtes von Appenzell verschlossen worden sei. Die übrigen Rekurrenten haben daraufhin unterlassen, auch ihrerseits den Rechtstrieb gegen die Schuldnerin einzuleiten und haben sich vielmehr mit Johann Baptist Suter zum Rekurse an das Bundesgericht vereinigt. Das Landammannamt des Kantons Appenzell S.-Rh. sei nämlich offenbar verfassungsmäßig zur Aufhebung eines Pfandbotes und damit zur Entscheidung über die Begründetheit einer zivilrechtlichen Forderung gar nicht befugt, sondern es stehe die Entscheidung hierüber einzig dem ordentlichen Richter zu, wie denn auch bislang niemals ein Landammann das Recht in Anspruch genommen habe, Pfandbote aufzuheben. Es werde demnach beantragt, die Pfandbotauflösung des hiesigen Landammannamtes als im Widerspruch mit Verfassung und Gesetz aufzuheben und den Rekurrenten dadurch den Weg vor den ordentlichen Richter zu öffnen, der dann entscheiden werde, ob ihre Forderungen begründet seien oder nicht.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht das Landammannamt des Kantons Appenzell S.-Rh. im Wesent-

lichen geltend: Die sämmtlichen Forderungen der Rekurrenten datiren aus der Zeit nach der Bevogtigung der Rekurrentin, deren Publikation durchaus nicht erforderlich gewesen sei; die betreffenden Verbindlichkeiten seien ohne Genehmigung des Vogtes kontrahirt worden und daher nach Art. 18 des kantonalen Vormundschaftsgefetzes rechtlich ungültig. Nun bestimme Art. 18 cit. ausdrücklich, daß ein „angelegtes Pfand wegen Vogtkinderschulden, die ohne Vorwissen des Vogtes gemacht wurden, keine Gültigkeit“ habe. Das vom Rekurrenten Suter angelegte Pfandbot sei daher von Gesezes wegen ungültig gewesen und habe vom Landammannamte, welchem nach Art. 32 der Kantonsverfassung die Einleitung der Prozesse zustehe, aufgehoben werden können. Wenn nämlich auch die in dem zitierten Art. 32 der Kantonsverfassung dem Landammannamte zugewiesene Befugniß zur „Ertheilung von Rechtsvorschlägen“ nicht so weit gehe, daß der Landammann in Fragen des Mein und Dein den Richter beliebig gewähren oder nicht gewähren könnte, so sei doch darin enthalten, daß der Landammann solche Pfandbote, die vom Geseze selber als ungültig erklärt seien, aufzuheben befugt sei; andernfalls würde man die Exekutivgewalt direkt zum Handeln gegen das Gesez zwingen, was gewiß nicht im Sinne der Verfassung liegen könne. Uebrigens sei die Abweisung des Verlangens der Rekurrenten um Anerkennung ihres Pfandbotes im Sinne der Einleitung der Sache an das Gericht, gar nicht vom Landammannamte, sondern von der verstärkten Standeskommission ausgegangen, so daß die Beschwerde auch in formeller Beziehung verfehlt sei. Daher werde auf Abweisung der Beschwerde aus formellen und materiellen Gründen angetragen.

D. Replikando halten die Rekurrenten an ihren Ausführungen und Anträgen gegenüber den Bemerkungen der Bernehmlassung des Landammannamtes von Appenzell S.-Rh. fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die formelle, vom Landammannamte des Kantons Appenzell S.-Rh. dem Rekurse entgegengestellte Einwendung erscheint als unerheblich; denn nach dem Fakt. A erwähnten Zeugnisse des Landweibels von Appenzell S.-Rh. muß wohl angenommen

werden, daß jedenfalls den Rekurrenten beziehungsweise dem Rekurrenten Suter die angefochtene Verfügung, mag auch dieselbe auf einer Schlußnahme der verstärkten Standeskommission beruht haben, als Verfügung des Landammannamtes eröffnet worden sei, und übrigens ist klar, daß eine allfällige irrige Bezeichnung der angefochtenen Schlußnahme niemals zur Abweisung einer Beschwerde wegen Verfassungsverletzung führen könnte, vielmehr dieselbe einfach richtig gestellt werden müßte.

2. Dagegen ist klar, daß blos auf die Beschwerde des Rekurrenten Suter, nicht dagegen auf diejenige der übrigen Rekurrenten eingetreten werden kann; denn bezüglich der letztern liegt ja, nach ihrer eigenen Darstellung, gegenwärtig eine Verfügung einer kantonalen Behörde, gegen welche gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könnte, noch gar nicht vor und es erscheint demnach ihre Beschwerde als gegenstandslos.

3. Die Beschwerde des Rekurrenten Suter aber ist offenbar begründet. Denn:

a. Es ist unbestritten und übrigens auch völlig unzweifelhaft, daß durch das in Frage stehende Pfandbot vom Rekurrenten Suter eine zivilrechtliche Forderung an die Magdalena Kölbenner geltend gemacht beziehungsweise ein zivilrechtliches Verfahren gegen dieselbe eingeleitet wurde und daß durch die Aufhebung des Pfandbotes seitens des Landammannamtes dem Rekurrenten für fragliche Forderung der Rechtsweg verschlossen und somit der geltend gemachte privatrechtliche Anspruch vom Landammann kurzer Hand und ohne Richterspruch als unbegründet zurückgewiesen werden sollte. Nun liegt aber auf der Hand, daß ein solches Verfahren mit den Bestimmungen der Kantonsverfassung von Appenzell J.-Rh. durchaus unvereinbar ist. Denn diese Verfassung enthält, wenn sie auch das Prinzip der sogenannten Gewaltentrennung nicht expressis verbis statuiert, doch, wie das Bundesgericht schon in seiner Entscheidung in Sachen Suter vom 22. Juli 1881 (Amtliche Sammlung VII, Seite 500 u. ff., Erwägung 3) ausgesprochen hat, unzweifelhaft den Grundsatz, daß die Rechtsprechung in

bürgerlichen und Strafsachen einzig den verfassungsmässigen Gerichten zusteht, während den Verwaltungsbehörden richterliche Funktionen nicht übertragen sind. Dies folgt zur Evidenz aus Art. 38 u. ff., insbesondere Art. 42 dieser Verfassung, wonach u. A. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Gerichten, beziehungsweise dem Bezirks- und dem Obergerichte, sowie dem Spangerichte zur Entscheidung zugewiesen sind. Demnach ist aber vollständig klar, daß dem Landammannamte unmöglich das Recht zustehen kann, in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit einer Partei den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten durch Verwaltungsanordnung zu verschließen, weil ihre Ansprüche gesetzlich unbegründet seien, denn dadurch würde ja der Landammann über eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, beziehungsweise über die Begründetheit eines privatrechtlichen Anspruches unmittelbar selbst entscheiden, während verfassungsmässig hiezu einzig die ordentlichen Gerichte kompetent sind und dem Landammannamte jede richterliche Kompetenz abgeht.

b. Inwiefern eine gegentheilige Entscheidung aus Art. 32 der Kantonsverfassung oder aus Art. 18 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes folgen sollte, ist, abgesehen davon, daß jedenfalls letztere Gesetzesbestimmung gegenüber dem klaren Inhalte der Verfassung nicht in Betracht kommen könnte, durchaus nicht einzusehen. Denn nach Art. 32 cit. hat der Landammann ja blos das Recht, die Bewilligung zu Rechtsvorschlügen zu erteilen; darin liegt aber offenbar in keiner Weise die Befugniß, für Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche den Rechtsweg zu verschließen, vielmehr bleibt den Parteien, trotz der Ertheilung oder Verweigerung des Rechtsvorschlages durch den Landammann, der ordentliche Rechtsweg geöffnet, während die Ertheilung oder Verweigerung des Rechtsvorschlages blos für die Fortsetzung der exekutivischen Schuldbetreibung von Bedeutung ist. Ueber die Anwendung des Art. 18 des Vormundschaftsgesetzes dagegen, d. h. darüber, ob in Folge dieser Gesetzesbestimmung ein Pfandbot ungültig sei oder nicht, haben eben einfach die zuständigen Gerichte, nicht etwa der Landammann, dem dieses Recht nirgends übertragen ist, zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs des Johann Baptist Suter wird als begründet erklärt und mithin demselben sein Rekursbegehren zugesprochen. Auf die Beschwerde der übrigen Rekurrenten wird als gegenstandslos nicht eingetreten.

41. Urtheil vom 16. Juni 1882 in Sachen  
Signer und Konsorten.

A. Zwischen den Rekurrenten Josef Anton Signer, Josef Anton Rusch, Johann Baptist Brüllisauer, F. Anton Schneider und Johann Baptist Broger, sämmtlich wohnhaft in Gonten, Kantons Appenzell S.-Rh. und der Holzkorporation Kronberg in Gonten war vor den Gerichten des Kantons Appenzell S.-Rh. ein Civilprozeß über die Frage geführt worden, ob, wie die Rekurrenten behaupteten, die Korporationsverwaltung dagegen bestritt, den Rekurrenten als Korporationsgenossen, welche mehrere Häuser auf der gleichen Liegenschaft im Korporationsbezirk besitzen, auch eine mehrfache Nutzungsberechtigung zustehen. Bei der zweitinstanzlichen Verhandlung dieser Sache vor dem Kantonsgerichte in Appenzell war von den Rekurrenten, wie, trotzdem darüber aus dem Sitzungsprotokolle des Kantonsgerichtes nichts erhellt, nicht bestritten worden ist, beantragt worden, daß die Kantonsrichter Huber, Broger und Rechsteiner gemäß Art. 2 der kantonalen Gerichtsordnung vom 24. November 1873, wonach bei Prozessen der öffentlichen Gemeindennutzungsgenossenschaften ein Antheilhaber sich als Richter in den Ausstand zu begeben hat, den Ausstand zu nehmen haben. Dieses Begehren stützte sich gegenüber dem Kantonsrichter Huber auf die Thatsache, daß dessen Ehefrau als Hausbesitzerin im Korporationsbezirk Antheilhaberin der Korporation sei, gegenüber den Kantonsrichtern Broger und Rechsteiner dagegen darauf, daß der Vater des erstern und die Mutter des letztern sich in

der gleichen Lage befinden. Das Kantonsgericht erledigte dieses Begehren, wie gleichfalls nicht bestritten ist, dahin, daß wohl der Kantonsrichter Huber, nicht aber die Kantonsrichter Broger und Rechsteiner sich im Ausstandsfalle befinden, und entschied hierauf durch Urtheil vom 11. April 1881 die Streitigkeit in der Hauptsache zu Gunsten der Rekurrenten.

B. Die Korporationsverwaltung Kronberg verlangte nun bei der Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. Kassation dieses kantonsgerichtlichen Urtheils, weil dasselbe materiell unrichtig sei und weil bei dessen Fällung formelle Fehler vorgekommen seien, es hätte nämlich nicht Kantonsrichter Huber, der an der Sache in keiner Weise betheilig gewesen sei, sondern Kantonsrichter Broger, dessen Vater sich in der ganz gleichen Lage wie die Kläger und gegenwärtigen Rekurrenten befinde und der daher am Ausgange des Prozesses direkt interessirt sei, den Ausstand nehmen sollen. Durch Entscheidung vom 16. Januar 1882 erkannte die Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. über diese Beschwerde dahin: Es sei das bezügliche kantonsgerichtliche Urtheil als kraftlos erklärt; dabei ging sie davon aus, daß ihr zwar als Rekursbehörde das Recht nicht zustehe, den Gegenstand des Prozesses in materieller Beziehung zu untersuchen, daß sie aber berechtigt sei, zu prüfen, ob bei Behandlung des Rechtsfalles durch das Kantonsgericht Formfehler vorgekommen seien und daß nun dieß bejaht werden müsse, denn sowohl dadurch, daß Kantonsrichter Huber den Ausstand genommen, als auch dadurch, daß Kantonsrichter Broger an der Beurtheilung des Rechtsfalles Theil genommen, sei Art. 2 der kantonalen Gerichtsordnung verletzt.

C. Gegen diesen Beschluß der Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. ergriffen Johann Anton Signer und Consorten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führen sie unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Dörig vom 3. September 1880 (Entscheidungen, Amtliche Sammlung VI, S. 409 u. ff.) im Wesentlichen aus: Der Standeskommission stehen nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung weder die Befugnisse eines Kassationsgerichtes, noch überhaupt richterliche